

## Entgeltordnung für das Archiv der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage des § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 30. Januar 2013 folgende Entgeltordnung erlassen:

### § 1 Gegenstand, Zahlungspflichtiger und Fälligkeit

(1) Das Archiv der Hansestadt Rostock erhebt für Serviceleistungen (insbesondere für das Kopieren von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut), für die Benutzung von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie für die Nutzung der Verwertungsrechte an Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut, unbeschadet der Ansprüche Dritter, Entgelte entsprechend den Festlegungen dieser Entgeltordnung (Anlage).

(2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer Bestände des Archivs in Anspruch nimmt oder wer Leistungen des Archivs veranlasst. Mehrere Zahlungspflichtige einer Leistung haften gesamtschuldnerisch.

(3) Zur Sicherung seiner Ansprüche kann das Archiv der Hansestadt Rostock Vorauszahlungen verlangen.

(4) Kleinbeträge bis zu einer Gesamtsumme von 5,00 EUR werden bar erhoben, die Einzahlung wird quittiert. Anspruch auf Ausstellung einer förmlichen Rechnung besteht nicht.

(5) Für Postsendungen, deren Format und Gewicht über die allgemeinen Normen eines Standardbriefes hinausgehen, trägt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber die Kosten für die Verpackung und das Porto.

(6) Durch Geldinstitute erhobene Überweisungsgebühren im Zuge der Begleichung von Forderungen des Archivs der Hansestadt Rostock trägt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber.

### § 2 Befreiung oder Minderung von Entgelten

(1) Entgelte werden in der Regel nicht erhoben bei

- a) einfachen Auskünften,
- b) Benutzungen und Auskünften im Zusammenhang mit Amtshandlungen,
- c) Benutzungen und Auskünften, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Beschäftigten der Hansestadt Rostock ergeben.

(2) Von der Zahlung der Entgelte sind befreit Bestandsbildner im Sinne § 1 Abs. 3 der Archivsatzung, sofern es Archivgut betrifft, das bei ihnen entstand und nicht im Auftrage Dritter benutzt wird.

(3) Eine Minderung der Entgelte für die Herstellung von einfachen Papier- oder Digitalkopien (Anlage Punkt 1.2 Buchstabe a), auf 50 von 100 erfolgt für Schülerinnen und Schüler sowie für Studentinnen und Studenten, wenn diese sich durch Schüler- bzw. Studentenausweis ausweisen. Voraussetzung ist weiter, dass das im Archiv bearbeitete Thema unabdingbarer Bestandteil der schulischen oder akademischen Ausbildung ist. Gegebenenfalls kann das Archiv dazu eine schriftliche Erklärung der Schule bzw. Hochschule verlangen. Für die Herstellung von Papierkopien im Zuge von Betriebspraktika kann die Minderung von Entgelten in der Regel nicht erfolgen, wenn die Benutzung des Archivs im Auftrage des Praktikumsbetriebes oder der Praktikumeinrichtung erfolgt.

(4) Das Entgelt zum Erwerb von Verwertungsrechten (Anlage Punkt 3.) kann auf 50 von 100 reduziert werden oder in besonders begründeten Einzelfällen entfallen, wenn es sich um eine Veröffentlichung mit wissenschaftlichem oder heimatkundlichem Charakter handelt, die nicht überwiegend im gewerblichen Interesse erfolgt oder wenn die Veröffentlichung unter Berücksichtigung des Einzelfalles den Zwecken der Hansestadt Rostock oder des Archivs der Hansestadt Rostock dient.

### **§ 3 Leistungserbringung und Zustellung der Leistung**

(1) Leistungen in Anwendung dieser Entgeltordnung werden in der Regel innerhalb von 10 Arbeitstagen erbracht. Aufträge im öffentlichen Interesse können solchen im privaten Interesse aus einem wichtigen Grunde vorgezogen werden.

(2) Lagert eine erbrachte Leistung, für die Abholung vereinbart war, mehr als 20 Arbeitstage nach ihrer Erbringung im Archiv, kann das Archiv sie auf dem Postweg zustellen. Die für Bearbeitung, Verpackung und Porto entstehenden Kosten gehen zu Lasten der oder des Zahlungspflichtigen.

### **§ 4 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Entgeltordnung für das Archiv der Hansestadt Rostock vom 18. Dezember 2001, veröffentlicht im Städtischen Anzeiger Nr. 26 vom 28. Dezember 2001 und Nr. 2 vom 23. Januar 2002, tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Rostock,

Roland Methling  
Oberbürgermeister

Anlage  
Entgelte für Leistungen des Archivs der Hansestadt Rostock

# Anlage zur Entgeltordnung für das Archiv der Hansestadt Rostock

Entgelte für Leistungen des Archivs der Hansestadt Rostock

## 1 KOPIEN

**1.1 Kopien von standesamtlichen Registereinträgen zur Geburt, zur Heirat und zum Tod (Kopien werden nur in Papierform aus- und zugestellt, bei Auftragserteilung durch Brief, Fax oder E-Mail wird je Auftrag ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,85 EUR berechnet.)**

**a) Entgelt bei vorliegender vollständiger Registernummer je Kopie**

in unbeglaubigter Form bei Abholung:	1,90 EUR
in unbeglaubigter Form per Post:	3,70 EUR
in beglaubigter Form bei Abholung:	4,30 EUR
in beglaubigter Form per Post:	6,20 EUR

**b) Entgelt bei fehlender vollständiger Registernummer**

wie 1.1.a)	
zuzüglich des Rechercheentgelts je angefangene Arbeitsviertelstunde in Höhe von	12,40 EUR

**1.2. Kopien vom übrigen Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut**

**a) Entgelt für einfache Papier- oder Digitalkopien**

schwarz-weiß A4 (Normalpapier)	0,80 EUR
schwarz-weiß A3 (Normalpapier)	1,00 EUR
Farbe A4 (Normalpapier)	1,60 EUR
Farbe A3 (Normalpapier)	2,00 EUR

**b) Entgelt für Jubiläumszeitungen**

**(Kopien des „Rostocker Anzeigers“, der „Volkszeitung“, „Landeszeitung“ und „Ostsee-Zeitung“ in Schwarz-Weiß, A3, Normalpapier, nur als Papierkopien möglich)**

je Zeitungsseite:	4,60 EUR
Bei Auftragserteilung durch Brief, Fax oder E-Mail und Abholung der Kopien Bearbeitungsentgelt je Auftrag zusätzlich zu den Entgelten für die Kopie:	5.85 EUR
Bei Auftragserteilung durch Brief, Fax oder E-Mail und Versand der Kopien (inklusive Porto und Verpackung) je Auftrag zusätzlich zu den Entgelten für die Kopie:	16.40 EUR

Für alle anderen Zeitungstitel wird je Zeitungsnummer der Mehraufwand berechnet.

**c) Entgelt für hochwertige Digitalkopien**

**(Unretuschiert, Dateien im jpg-Format, tif-Format auf Wunsch je Auftrag als halber Mehraufwand möglich, Standardpunktdichte 300 dpi, Punktdichte bis 600 dpi auf Wunsch je Auftrag als halber Mehraufwand möglich.)**

Scan schwarz-weiß und Farbe bis Vorlageformat A4	2,00 EUR
Scan schwarz-weiß und Farbe bis Vorlageformat A3	3,20 EUR
Scan schwarz-weiß bis Vorlageformat A1	8,10 EUR

#### **d) Entgelt für digitale Reproduktionen und Fotografien**

**(Für schwer zu reproduzierende oder mehrdimensionale Stücke wird je Aufnahme der Mehraufwand berechnet.)**

Bearbeitungsentgelt je Auftrag:	17,60 EUR
zuzüglich je Aufnahme bis Vorlageformat A4	1,60 EUR
zuzüglich je Aufnahme bis Vorlageformat A3	2,00 EUR
zuzüglich je Aufnahme bis Vorlageformat A2	8,80 EUR

#### **zusätzliche Entgelte für Leistungen unter Punkt 1.**

Mehraufwand:	8,80 EUR
Bearbeitungsentgelt bei Speicherung auf CD je Auftrag:	6,90 EUR
Bearbeitungsentgelt bei Zusendung von Digitalisaten per E-Mail je Auftrag:	5,85 EUR

### **2 AUSKUNFT, BERATUNG, RECHERCHE; BENUTZUNG UND BEREITSTELLUNG VON ARCHIV-, BIBLIOTHEKS- UND SAMMLUNGSGUT**

#### **2.1 Auskunft und Beratung**

Entgelt für die einfache mündliche Bestandsauskunft:	entgeltfrei
Entgelt für die umfassende schriftliche Bestandsauskunft:	24,80 EUR
Entgelt für die umfassende mündliche Bestandsauskunft oder für eine fachliche Beratung im Archiv:	24,80 EUR

#### **2.2 Recherche**

Entgelt für die erste angefangene Arbeitsstunde:	49,60 EUR
Entgelt für jede weitere angefangene Arbeitshalbstunde:	24,80 EUR

#### **2.3 Benutzung des Archivs**

##### **a) Entgelt für die Benutzung wegen gewerblich veranlasster Nachforschungen (u. a. Erbenermittlung, Auftragsforschung Genealogie, unternehmerische Projekte):**

je Benutzungstag des Lesesaals:	7,50 EUR
für vier Benutzungstage des Lesesaals:	25,00 EUR

##### **b) Entgelt für die Vorbereitung und Herstellung von Filmen und Fernsehproduktionen im Archiv:**

für Dreharbeiten im Archiv je angefangener Drehstunde:	49,60 EUR
für mit geplanten Dreharbeiten im Zusammenhang stehende Beratungsleistungen und Recherchen des Archivpersonals inklusive Bereitstellung des notwendigen Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgutes je angefangene Arbeitsstunde:	49,60 EUR

**3 RECHT DER WIEDERGABE VON ARCHIV-, BIBLIOTHEKS- UND SAMMLUNGSGUT (ERWERB VON VERWERTUNGSRECHTEN)**

**a) in Printmedien oder auf elektronischen Speichermedien**

Entgelt je Bild, Seite oder Stück bei einer Auflagenhöhe von	
1 bis 5.000 Exemplaren	10,00 EUR
5.001 bis 10.000 Exemplaren	30,00 EUR
ab 10.001 Exemplaren	50,00 EUR

**b) im Internet**

Entgelt je Bild, Seite oder Stück	
pro Kalenderjahr	35,00 EUR
für mehr als drei Kalenderjahre	105,00 EUR

**c) in Film- und Fernsehproduktionen**

Entgelt je Bild, Seite oder Stück	35,00 EUR
-----------------------------------	-----------